

# Sanierungssatzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets Mühlhausen 3 -Neugereut-

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13.7.2017 folgende Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets Mühlhausen 3 -Neugereut- beschlossen:

## § 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Stadtbezirk Mühlhausen wird das bestehende Sanierungsgebiet Mühlhausen 3 -Neugereut- um die Flurstücke 1842 und 1842/4 Benzenäckerstraße, den Verkehrsknoten Benzenäckerstraße/Seeblickweg, den Bereich Seeblickweg/Zuckerbergstraße und um Teilbereiche des Flurstücks 4050 östlich des Rohrdommelweges erweitert.

Maßgebend ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15.5.2017. Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

## § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des § 144 ff BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

## § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

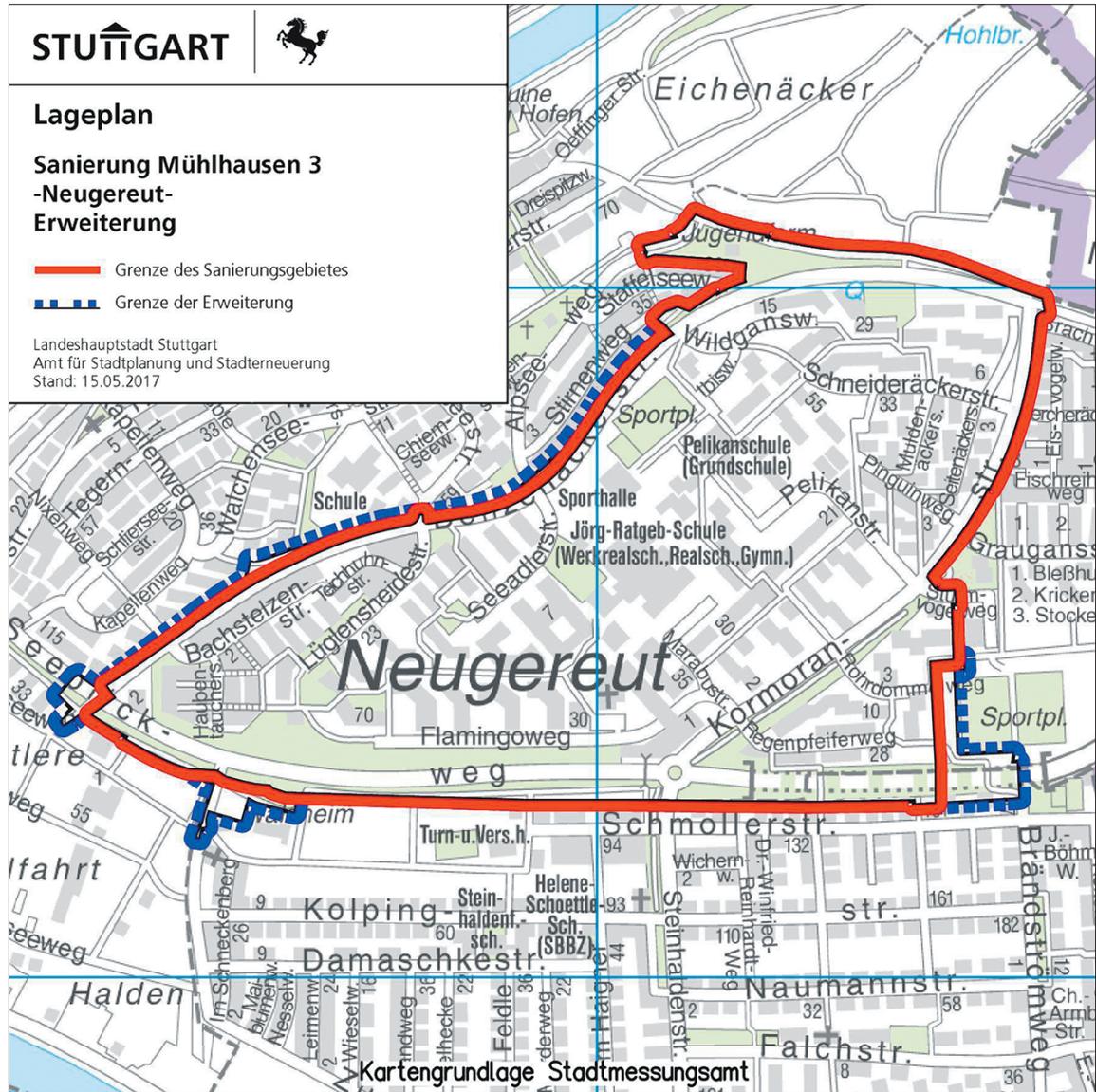
## Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.



Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 ff BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) und der §§ 152 bis 156a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung) wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10,

EG, Zimmer 3, Planauslage, 70173 Stuttgart während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung:  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Telefon: 216-20301.

Stuttgart, 4. September 2017  
Bürgermeisteramt  
In Vertretung  
Peter Pätzold  
Bürgermeister

## Öffentliche Sitzung des Fußverkehrsausschusses

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Fußverkehrsausschusses am Dienstag, 12. September, 17:30 Uhr, im Bürgerzentrum West, Bebelstraße 22:**

1. Vorstellung der Flanier Routen und Haupttrouten (Endbericht Planersocietät), die jedoch nicht anwesend sind);
2. Priorisierung der Vorgehensweise zu den Routen;
3. Verschiedenes.

## Neue Öffnungszeiten

Das Standesamt Stuttgart hat neue Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag, von 8.30 bis 13 Uhr, Donnerstag von 14 bis 18 Uhr sowie nach Vereinbarung. Dienstags bleibt das Standesamt geschlossen.

## Öffentliche Sitzungen der Jugendräte der Landeshauptstadt Stuttgart

**Ost.** Donnerstag, 14. September, 18.15 Uhr, Kinder- & Jugendhaus Ostend, Ostendstraße 75:

1. Themen und Projekte für 2017: Konzert;
2. Bericht aus BB-Sitzung und AKJ;
3. Quartierspark Kniebis-Einkorn-Straße, Kinder- und Jugendbetrieblage am 21. Juli 2017;
4. Jugendratswahl;
5. Verschiedenes, Termine, Bekanntmachungen.

**Projektgruppe Sillenbuch.** Montag, 11. September, 18.30 Uhr, Jugendhaus Sillenbuch, Gorch-Fock-Straße 30:

1. Neugestaltung Garten Jugendhaus, Antrag Gartenhaus (Beschlussfassung);
2. Bericht vom Flüchtlingsfest;
3. Projekt der Ott-Göbel-Stiftung;
4. Jugendlichen Politik näherbringen (Werbung für die Veranstaltung am 16. September und genaue Durchführung);

5. Jugendratswahl 2018 – Plan und Umsetzung der Werbemaßnahmen;
6. Verschiedenes.

**Weilimdorf.** Montag, 11. September, 18.30 Uhr, Bezirksamt, Sitzungssaal, Zimmer 104, Löwen-Markt 1:

1. „Remmi Demmi“ Kinderfest am Samstag, 23. September, 11 Uhr, Planung;
2. Kinotag Lindenbachhalle am Samstag, 21. Oktober;
3. Aktionen mit dem Flüchtlingskreis – Bowling (Lena Ludwig);
4. Jugendratswahl 2018 – Informationen und Vorbereitung;
5. Car2go – Projektvorstellung (Melina Wagner);
6. Schwimmbad Weilimdorf, Unterschriftenübergabe vom 18. Juli 2017 – Resümee;
7. Mitteilungen, Fragen und Anregungen, u.a. Festlegung der Sitzungstermine ab Oktober, Café 13, Arbeitskreis Stuttgarter Jugendräte (AKJ), Bezirksbeirat (BB), etc.